

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der
Verteidigung,

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

56073 Koblenz

- nachfolgend Auftraggeber -

und

der _____

vertreten durch

- nachfolgend Auftragnehmer -

wird unter der Rahmenvereinbarungsnummer: Q/U2AF/R9371

folgende Rahmenvereinbarung über die Lieferung von bis zu 450 EA Kühlcontainer
geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand	4
§ 1 Leistungsgegenstand.....	4
§ 2 Auftragserteilung und Abwicklung	4
§ 3 Leistungsbezogene Nebenpflichten	5
§ 4 Vergütung	6
§ 5 Nutzungsrechte.....	7
§ 6 Qualitätssicherung	8
§ 7 Abnahme	8
Abschnitt 2: Vertragsdurchführung	9
§ 8 Auftragnehmerpersonal / Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.....	9
§ 9 Leistungszeitraum und Leistungstermine	9
§ 10 Kennzeichnung	10
§ 11 Lieferung und Gefahrübergang	10
§ 12 Erfüllungsort	12
§ 13 Eigentumsübergang.....	12
§ 14 Güteprüfung.....	12
§ 15 Unteraufträge.....	13
§ 16 Zahlungsbedingungen	15
§ 17 Änderungsverfahren	18
Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien	19
§ 18 Vertraulichkeit.....	19
§ 19 Militärische Sicherheit.....	20
§ 20 Datenschutz.....	21
§ 21 Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz	22
§ 22 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften	23
Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen	23
§ 23 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort	23
§ 24 Haftung des Auftragnehmers	24
§ 25 Vertragsstrafen	24
Abschnitt 5: Vertragsdauer.....	25

§ 26	Vertragslaufzeit.....	25
§ 27	(Vorzeitige) Vertragsbeendigung	25
Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten		26
§ 28	Spätere Lieferung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehör	26
Abschnitt 7: Anwendbares Recht / Gerichtsstand.....		26
§ 29	Gerichtsstand	26
§ 30	Eskalationsverfahren	26
§ 31	Rechtswahl	28
Abschnitt 8: Schlussbestimmungen.....		28
§ 32	Vorsorgeklausel	28
§ 33	Vertragsänderungen	28
§ 34	Anwendung weiterer Regelungen	28
§ 35	AGB des Auftragnehmers	29
§ 36	Ansprechpartner	29
§ 37	Vertragssprache	30
§ 38	Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel	30

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dieser Rahmenvereinbarung und in der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung Version 1.0 vom 05.03.2026) beschriebenen Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:
 - die Lieferung von bis zu 450 EA Kühlcontainer
- 1.3 Die Leistungsgegenstände sind fabrikneu oder neuwertig gem. Ziffer 311.4 der Anlage 1. Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Standards, Normen und sonstige Vorschriften gelten in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang und zu dem dort bezeichneten Geltungszeitpunkt („Stand“). Für nach der Abgabe des verbindlichen Angebots eintretende Änderungen, die Auswirkungen auf das Projekt haben und die der Auftragnehmer bei Abgabe des verbindlichen Angebots weder kannte noch hätte kennen müssen, ist das Änderungsverfahren gem. § 17 durchzuführen. Soweit die Änderungen dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen und er sie dennoch unberücksichtigt gelassen hat, sind die wirtschaftlichen Folgen der Änderungen vom Auftragnehmer zu tragen.
- 1.4 Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung des in Anlage 1 beschriebenen Gesamtsystems durch den Auftragnehmer auf der Grundlage dieses Vertrages. Die vereinbarten Leistungen zur Lieferung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die Gesamtfunktionalität des in diesem Vertrag und der Anlage 1 beschriebenen Gesamtsystems herstellt. Das Gesamtsystem hat die in der Anlage 1 beschriebenen Anforderungen insgesamt zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird als gesamtverantwortlicher Generalauftragnehmer tätig. Er trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der Katalogisierungsklausel (Formular BAAINBw-B 109; Anlage 4 und den ergänzenden Bedingungen hierzu (Formular BAAINBw-B 110; Anlage 59) die erforderlichen Identifizierungsunterlagen schnellstmöglich nach Bestelleingang, jedoch spätestens sechs Wochen vor Ablauf des in der Bestellung festgelegten Liefer- und Leistungstermins elektronisch zu liefern.
- 1.6 Der Auftraggeber prognostiziert seinen Gesamtbedarf auf insgesamt bis zu 450 EA Kühlcontainer. Dies stellt die maximal abrufbare Menge an diesen Containern aus diesem Vertrag dar.

§ 2 Auftragserteilung und Abwicklung

- 2.1 Die Lieferpflicht des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages wird durch

Bestellungen folgender Dienststellen des Auftraggebers (im Folgenden "Besteller" genannt) begründet:

- Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Referat U2.1
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz.

Die Benennung weiterer Besteller bleibt vorbehalten.

- 2.2 Eine Verpflichtung des Auftraggebers zu Bestellungen besteht nicht.
- 2.3 Eine Bestellung gilt als erfolgt, sobald sie dem Auftragnehmer zugegangen ist. Eine Bestellung darf auch auf elektronischem Weg mit mindestens fortgeschrittener elektronischer Signatur erfolgen.
- 2.4 Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Sofern sich durch eine Bestellung, auch in Verbindung mit anderen Bestellungen aus dieser Rahmenvereinbarung, für den Auftragnehmer eine rechnerische monatliche Auslieferungsrate von 7 oder mehr Containern einstellen würde, sind die Liefer- und Leistungstermine in der Bestellung mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Sobald der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 13 InsO gestellt hat, bedarf es der Bestätigung jedes Einzelauftrages durch den im jeweiligen Stadium des Insolvenzverfahrens Berechtigten.
- 2.5 Der Besteller ist berechtigt, vor begonnener Auslieferung die Bestellung zurückzunehmen. Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und dem Besteller entstehen nicht, soweit auf Auftrag unabhängige Lagerbestände oder auf eine laufende Fertigung zurückgegriffen werden kann. Für die Fälle, in denen auf Grund der Bestellung eine besondere Fertigung vorgenommen werden muss, finden zur Abgeltung eventueller Ansprüche des Auftragnehmers die Unterabsätze 1 und 2 der Nr. Nr. 35.1 ZVB/BMVg entsprechende Anwendung.
- 2.6 Das Verfahren für die Bestellung und deren Abwicklung richtet sich nach Formular BAAINBw-B-R 140 (Anlage 3) und dem Bestellschein mit Eingang-/Auftragsbestätigung (BAAINBw-B-N 044, Anlage 14). Kleinere Abänderungen an dem Bestellschein sind unschädlich. Angaben auf dem Bestellschein zu bereits vertraglich geregelten Umständen sind rein deklaratorisch, bei Widersprüchen geht der Vertrag vor. Insbesondere gilt zum Preis die nach § 4 vereinbarte Vergütung.

§ 3 Leistungsbezogene Nebenpflichten

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Ansprechpartner des Auftraggebers gemäß § 33 mitzuteilen, wenn 80 % des maximalen Vertragsvolumens gemäß Ziff. 1.5 dieses Vertrages erreicht sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine radioaktiven Stoffe in die Liefergegenstände

einzubauen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Verwendung radioaktiver Stoffe zur Leistungserbringung zwingend notwendig ist, hat er unter Angabe der zwingenden Gründe die vorherige Zustimmung in Textform des Auftraggebers einzuholen. Ohne die Zustimmung durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer radioaktive Stoffe nicht verwenden. Entscheidet der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen über die Verwendung, gehen die hierauf beruhenden Verzögerungen zu dessen Lasten. Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine schriftliche Bestätigung nach Formular BAAINBw-B 128 (Anlage 7) vorzulegen.

- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes, der REACH- und CLP-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gemäß den gesetzlichen Anzeige- und Informationspflichten anzuzeigen, geltende gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Grenzwerte – erforderlichenfalls unter Beantragung unionsrechtlich zulässiger Ausnahmen aus Gründen der Landesverteidigung – einzuhalten, sowie seine sich aus den chemikalienrechtlichen Vorschriften insgesamt ergebenden Pflichten als Lieferant eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.
- 3.4 Bei der Lieferung von Versorgungsartikeln und Liefergegenständen mit Gefahrstoffen nach Chemikalienrecht hat der Auftragnehmer die besonderen Anforderungen nach dem Chemikalienrecht gemäß Formular BAAINBw-B-T 503 (Anlage 6) einzuhalten.

§ 4 Vergütung

4.1 Preise

Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 1 i.V.m. Anlage 1 dieses Vertrages werden folgende Marktpreise gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 für 1 EA Kühlcontainer vereinbart:

2026	€ [netto]
2027	€ [netto]
2028	€ [netto]
2029	€ [netto]
2030	€ [netto]
Gesamtpreis	

- 4.2 Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

§ 5 Nutzungsrechte

5.1 Nutzungsrechte an Materialgrundlagen

- 5.1.1 An den vom Auftragnehmer gemäß § 1 dieses Vertrages i.V.m Ziffer 3.2.1 der Anlage 1 zu liefernden Materialgrundlagen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Für eine Übertragung oder eine Unterlizenzierung des Nutzungsrechts durch den Auftraggeber ist eine Zustimmung des Auftragnehmers nicht erforderlich.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

- 5.1.2 Rechte der Vertragsparteien an urheberrechtlich geschützten Werken, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Werke, die im Rahmen dieses Vertrages bei der Erstellung von Sammelwerken nach § 4 Abs. 1 UrhG genutzt werden.

5.2 Nutzungsrechte an Altrechten

- 5.2.1 An allen dem Urheberrecht unterliegenden Werken (z. B. nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten sekundären Quellen) und gewerblichen Schutzrechten, die für die vertragsgemäße Nutzung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung erforderlich sind, die bereits vor Vertragsschluss beim Auftragnehmer vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, an denen der Auftraggeber bisher keine Rechte hat und die nicht mit Mitteln des Auftraggebers finanziert wurden (Altrechte), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke), soweit es für die vertragsgemäße Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Einer Einwilligung des

Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

5.2.2 Nutzt der Auftraggeber sein Nutzungsrecht gemäß Ziff. 5.2.1 durch Dritte im Auftrag für Zwecke von Instandhaltung, Modifikationen und/oder Integration in andere Systeme, ist die Zustimmung des Auftragnehmers nicht erforderlich.

5.3 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Nutzungsrechten

Der Auftragnehmer gewährleistet nach sorgfältiger Prüfung mit Vertragsunterzeichnung, dass ihm dem Nutzungsrecht des Auftraggebers entgegenstehende fremde Rechte, welche der Erbringung der Vertragsleistungen entgegenstehen könnten, nicht bekannt sind. Im Übrigen gilt Nr. 29.4 ZVB/BMVg.

5.4 Kennzeichnung

5.4.1 Im Rahmen des Vertrages unter Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde vorstehende Werke und Daten (Altrechte) sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

„Dem Bund steht ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu.“

5.4.2 Es ist im Regelfall ausreichend, wenn der Schutzrechtsvermerk bei mehrseitigen Unterlagen auf dem Deckblatt aufgebracht ist bzw. beim Öffnen der Daten angezeigt wird. Bei der Lieferung von Datenträgern sind der Datenträger selbst, die Datenträgerhülle (Inlaycard) und das Begleitheft mit dem Schutzvermerk zu versehen.

§ 6 Qualitätssicherung

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten und festgelegten Anforderungen Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend der Bestimmungen

AQAP 2131:2017, NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfungen und Test, Ausgabe C, 1.Fassung, Dezember 2017

zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen durchzuführen.

6.2 Deutsche Übersetzungen der AQAP, soweit vorhanden, dienen lediglich als Arbeitsübersetzungen. In Bezug auf die nach Ziff. 6.1 dieses Vertrages vertraglich vereinbarten AQAP findet § 37 dieses Vertrages insoweit keine Anwendung.

§ 7 Abnahme

7.1 Eine förmliche Abnahme erfolgt für das erste System der ersten Lieferung. Mit erfolgreicher Abnahme des Systems wird ein Konstruktionsstand festgelegt. Der Auftragnehmer sichert diesen Konstruktionsstand für alle weiteren Systeme aus diesem Vertrag zu.

- 7.2 Gegenstand der Abnahme sind das System und die Leistungen des Auftragnehmers in dem für die Leistung nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. Anlage 1 zum Vertrag definierten Umfang insgesamt. Voraussetzung für die Abnahme ist die Abnahmereife der Leistung.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat die Abnahmereife anzuzeigen. Ein Abnahmetermin ist zwischen den Vertragsparteien binnen zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmereife einvernehmlich zu terminieren. Erfolgt dies aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistung gilt nach fruchtlosem Ablauf der Frist als abgenommen.
- 7.4 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. In dem Protokoll sind etwaig festgestellte Mängel aufzuführen und Fristen für die Mängelbeseitigung vorzusehen. Der Auftraggeber kann die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigern. Die Wesentlichkeit kann sich dabei auch aus der Mehrzahl festgestellter, je für sich betrachtet unwesentlicher, Mängel ergeben. Die Rechte des Auftraggebers wegen etwaiger anderer Mängel bleiben auch ohne ausdrücklichen Hinweis vorbehalten.
- 7.5 Eine vorausgegangene Güteprüfung oder – sofern vereinbart – Teilabnahme für Leistungen ersetzt die (Gesamt)Abnahme nicht.

Abschnitt 2: Vertragsdurchführung

§ 8 Auftragnehmerpersonal / Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

- 8.1 Der Auftragnehmer wird ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen, um seinen Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ordnungsgemäß und vollständig nachkommen zu können.
- 8.2 Die Parteien sind sich einig, dass den Anweisungen des Personals des Auftraggebers oder von diesem eingesetzter Dritter zur Durchsetzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des §19 dieses Vertrages in den Liegenschaften des Auftraggebers Folge zu leisten ist. Hierbei handelt es sich nicht um die Ausübung eines Direktionsrechts.
- 8.3 Alle Ansprechpartner auf Auftragnehmer-Seite müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut und leicht verständlich beherrschen.

§ 9 Leistungszeitraum und Leistungstermine

- 9.1 Leistungsbeginn ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses dieser Rahmenvereinbarung. Der Leistungszeitraum erstreckt sich über vier Jahre.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen innerhalb der in der Bestellung aufgeführten Liefer- und Leistungstermine auszuführen, die bestellten Leistungen zu liefern, und die Liefer- und Leistungstermine nicht zu überschreiten.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird auch vorzeitige Liefertermine rechtzeitig anzeigen und die

vorherige Zustimmung des Bestellers und des Empfängers in Textform einholen, wenn er die Leistungen nicht in dem ursprünglich bestimmten Kalenderjahr, sondern in dem vorangehenden Kalenderjahr erbringen möchte. Erfolgt dies nicht, so ist die Rechnung erst mit Beginn des bestimmten Kalenderjahres fällig.

- 9.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass er die in den Bestellungen angegebenen Lieferleistungstermine ein oder mehrere Termine vereinbart sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und gleichzeitig Maßnahmen zur Minimierung der Folgen mitzuteilen.
- 9.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Empfänger ersetzt nicht die Zustimmung des Bestellers zum späteren Liefertermin. Ggf. aus Verzug entstehende Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe des Auftraggebers/Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 10 Kennzeichnung

- 10.1 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorgaben der TL A-0032 Teil 1 (Anlage 16 zu kennzeichnen:

- ☒ Kennzeichnung; Kennzeichnen der Versorgungsartikel –
TL A-0032 Teil 1, Ausgabe 9, Ausgabedatum: 11/2022 (Anlage 16
- ☒ Kennzeichnung; Kennzeichnen der Versorgungsartikel; Datenübermittlung -
TL A-0032 Teil 5, Ausgabe 4, Ausgabedatum: 07/24 (Anlage 17
- ☒ gem. Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)

§ 11 Lieferung und Gefahrübergang

11.1 Versandort(e) ist/sind

(Versandanschrift Inland/Ausland).

- 11.2 Der Auftragnehmer wird die Vertragsgegenstände gemäß § 1 i. V. m. Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) an folgende Empfänger versenden:

MatLgr Zeithain

Abendrothstr. 20

01619 Zeithain

und/oder

MatWiZEinsBw Wester-Ohrstedt
Ohrstedt-Bahnhof-Süd 37
25885 Wester-Ohrstedt

und / oder

sonstige, in Bestellung genannte Dienststelle / Depot der Bundeswehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Der genaue Lieferort ergibt sich aus den Angaben des Bestellscheins gem. Ziffer 2.6 dieses Vertrags.

11.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen von mindestens 2 Containern vorzunehmen, sofern diese als solche für den Auftraggeber verwertbar und abnahmereif sind. Die Abnahmereife ergibt sich gem. Ziff. 7.2 dieses Vertrags.

11.4 Lieferklausel und ergänzende Verpflichtungen

11.4.1 Die Lieferklausel für die Lieferungen gemäß Ziff. 11.2 dieses Vertrages lautet:

- Bei Lieferungen ab inländischen Versandorten an Empfänger im Inland

„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

- Bei Lieferungen ab ausländischen Versandorten in EU-Ländern an Empfänger im Inland

„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

- Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) an Dienststellen der Bundeswehr im Inland als Empfänger

„DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

11.4.2 Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) und Vereinbarung der Lieferklausel „DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020 gilt weiterhin Folgendes:

Damit der Auftraggeber die deutschen Einfuhrformalitäten vorbereiten kann, wird der Auftragnehmer, bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer, dem

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

- BAAINBw T4.5 -

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz

E-Mail: BAAINBwT4.5@bundeswehr.org

10 Werktagen vor Abgang einer jeden (Teil-)Sendung das Formular "Rechnung und Packliste" (BAAINBw-B 054a; Anlage 9) ausgefüllt, unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen, übersenden. Die benötigten Formulare stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

Der Auftragnehmer haftet für die Kosten, die dem Auftraggeber aus der unrichtigen Ausfertigung oder der verspäteten Übersendung der Formulare entstehen.

Bei der Lieferung von anderen Gütern als militärischen Ausrüstungsgütern gilt:

Zur Erlangung einer Zollvergünstigung für den Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeder Sendung eine Erklärung beizufügen, aus der ersichtlich ist wo die Ware, nach Prüfung der Präferenzbestimmungen, ihren Ursprung hat (Ursprungszeugnis). Der Auftragnehmer macht hierfür keine besonderen Kosten geltend.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort entspricht dem Lieferort gemäß Ziff. 11.2.

§ 13 Eigentumsübergang

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Vertragsgegenständen mit Gefahrübergang auf den Auftraggeber übergeht.

§ 14 Güteprüfung

- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag und der Anlage 1 zu erbringenden Leistungen gemäß der vereinbarten Qualitätssicherungsanforderungen (AQAP, gem. Ziff. 6 dieses Vertrages) zu prüfen, insbesondere sie einer Güteprüfung zu unterziehen oder diese durch einen benannten Dritten durchführen zu lassen.
- 14.2 Die Güteprüfung nach § 12 VOL/B ist Bestandteil der amtlichen technischen Qualitätssicherung. Im Rahmen der Güteprüfung hat der Auftraggeber vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen, der Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber ist.
- 14.3 Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers durchgeführt. Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit der Güteprüferin / dem Güteprüfer als Beauftragte Person für amtliche technische Qualitätssicherung des Auftraggebers abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Abstimmung die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom

Auftragnehmer bereitzustellen.

- 14.4 Über gütegeprüfte Leistungen erfolgt eine Bescheinigung durch die Beauftragte Person für amtliche technische Qualitätssicherung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird der 1. bis 5. Ausfertigung des Lieferscheins je eine Ausfertigung der Bescheinigung beifügen. Werden keine Lieferscheine übersandt, so sind die Bescheinigungen den entsprechenden Begleitpapieren zweifach beizufügen.
- 14.5 Gibt der Auftraggeber die Lieferung ohne Güteprüfung frei, hat der Auftragnehmer auf allen Ausfertigungen des Lieferscheins den folgenden Vermerk (Freigabevermerk AN), versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungsbeauftragten des Auftragnehmers, anzubringen:
- „Gemäß Schreiben vom wurde die Lieferung ohne Güteprüfung freigegeben. Wir bestätigen, dass die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen.“*
- 14.6 Die Kosten weiterer Maßnahmen zur Güteprüfung sind durch den Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.
- 14.7 Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäß § 4 ABBV und § 12 VOL/B.

§ 15 Unteraufträge

- 15.1 Unterauftragnehmer sind juristische oder natürliche Personen, denen vom Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen übertragen wird. Juristische oder natürliche Personen, von denen der Auftragnehmer zur Erbringung der dem Auftraggeber geschuldeten Leistung bspw. Komponenten oder Bauteile bezieht (Lieferanten bzw. Zulieferer), sind keine Unterauftragnehmer in diesem Sinne. Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer frei wählen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 8) jeden Unterauftragnehmer der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert von 50.000,00 EUR (netto) binnen vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages per E-Mail gegenüber BAAINBw Referat U2.1 (baainbwu2.1@bundeswehr.org) anzuzeigen. Unterauftragnehmer der ersten Stufe unterhalb eines Unterauftragswertes von 50.000,00 EUR (netto) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung binnen einer Frist von einer Woche ab Anforderung zu benennen.
- 15.3 Soweit der Auftraggeber sich nach diesem Vertrag ein Zustimmungsrecht bezüglich der Auswahl von Unterauftragnehmer vorbehalten hat, ist die Zustimmung binnen einer Frist von vier Wochen in Textform zu erteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als verweigert. Für bereits im Vergabeverfahren benannte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt.
- 15.4 Der Auftraggeber ist nach der Anzeige gemäß Ziff. 15.2 dieses Vertrages berechtigt,

Unterauftragnehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Dies gilt nicht, sofern der Unterauftragnehmer im Vergabeverfahren benannt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- dieser die Kriterien, die für diesen Vertrag oder für Unterauftragnehmer beim ursprünglichen Auftrag in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben worden sind, nicht erfüllt;
- durch diesen ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB verwirklicht wird;
- dieser gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt (bspw. fehlende Zulassungen, Genehmigungen) und dadurch an der Leistungserbringung gehindert ist;
- Gründe der militärischen Sicherheit oder Gründe der Versorgungssicherheit dies erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Unterauftragnehmer seinen Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten hat oder es sich um ein Unternehmen handelt, welches von einem oder mehreren Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten beherrscht wird. Ein beherrschender Einfluss in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt, über die Mehrheit der mit Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann. Dem Auftraggeber entstehen durch diese berechtigte Verweigerung keine Mehrkosten.

Die Ablehnung muss gegenüber dem Auftragnehmer oder dem betroffenen Unterauftragnehmer in Textform begründet werden. Hat der Auftraggeber der Beauftragung nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen, erlischt dessen Ablehnungsrecht.

15.5 Für den Fall, dass Unterauftragnehmer der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert von 50.000,00 EUR (netto) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Anzeigefrist gemäß Ziff. 15.2 dieses Vertrages beauftragt oder während der Vertragslaufzeit ausgetauscht werden, wie auch für den Fall, dass sich Änderungen in den anzeigepflichtigen Daten gemäß Datenblatt BAAINBw-B-S 498 ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 8) unverzüglich anzuzeigen. Bei eignungsrelevanten Unterauftragnehmern ist mit der Anzeige der Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers – wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert – zu erbringen.

In den Fällen nach S. 1 gelten die v. g. Rechte und Pflichten gemäß Ziff. 15.4 und 15.5 dieses Vertrages entsprechend.

15.6 Überträgt der Auftragnehmer die zu erbringenden Leistungen dieses Vertrages oder Teile davon auf Unterauftragnehmer, hat er durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass sich die vom Unterauftragnehmer eingesetzten Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichten lassen. Die Verpflichtung hat spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungserbringung zu erfolgen.

15.7 Im Rahmen einer Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer – unabhängig von der Anzeigepflicht gemäß Ziff. 15.2 dieses Vertrages– verpflichtet, dem jeweiligen Unterauftragnehmer die Einhaltung der folgenden Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen:

- Anforderungen an die Qualitätssicherung gemäß § 6
- Anforderungen an die Güteprüfung gemäß § 14 dieses Vertrages;
- Anforderungen an die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 5 dieses Vertrages;
- Anforderungen an den Datenschutz gemäß § 20 dieses Vertrages;
- Vertraulichkeit gemäß § 18 dieses Vertrages;
- Militärische Sicherheit gemäß § 19 dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Nachweise (z. B. durch die Vorlage entsprechender Unterlagen) über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz vorzulegen.

§ 16 Zahlungsbedingungen

16.1 Begründende Unterlagen

Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto

Konto Nr./IBAN	
bei der Bank	
in	
BLZ/BIC	

binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen bei BAAINBw Koblenz – Referat U2.1 geleistet:

- spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache;
- erste Ausfertigung des Lieferscheins (Formular BAAINBw-B 048 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 048 E), versehen mit der (Güteprüf-)Bescheinigung der

Beauftragten Person für amtliche technische Qualitätssicherung des Auftraggebers sowie dem Empfangs- / Vereinnahmungsvermerk des Empfängers über die in Rechnung gestellten Leistungen jeweils in deutscher Sprache;

16.2 Ordnungsgemäße Rechnungsstellung

16.2.1 Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Rechnungen sind zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen, soweit kein Ausnahmetatbestand gem. ERechV vorliegt.

16.2.2 Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen und den Auftraggeber gemäß § 286 BGB in Verzug zu setzen.

16.2.3 Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 16.1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

16.2.4 Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die SAP-Bestellnummer im Feld Bestellnummer angeben. Auf andere Weise, als in den vorhergehenden Sätzen beschrieben, eingehende Rechnungen, setzen die Zahlungsfrist nach Ziff. 16.2.2 nicht in Gang.

16.2.5 Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991-19518-88.

16.2.6 Sind sich die Vertragsparteien über den vorliegenden Preistyp nicht einig, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Preistyp und die preisrechtlich zulässige Preishöhe.

16.2.7 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 11).

16.3 Teilzahlung

Grundsätzlich erfolgt eine Zahlung nach Auslieferung der gesamten Bestellung. Sofern eine Teillieferung nach Ziff. 11.3 dieses Vertrages erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Teillieferung in Rechnung zu stellen.

16.4 Steuern

16.4.1 Kauf-/Lieferverträge

16.4.1.1 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Es fällt Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatzes (UStG) an. In seiner Rechnung hat der Auftragnehmer seine ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

16.4.1.2 Der Auftrag erfolgt unter Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des **Auftragnehmers** und des **Auftraggebers** DE .

Der Preis enthält keine Umsatzsteuer, da die Lieferung gemäß Art. 138 Ziff. 1 der Richtlinie 2006/112/EG DES RATES vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) bzw. der darauf fußenden Vorschrift des nationalen Mehrwertsteuergesetzes steuerfrei erfolgt. Erwerbssteuer, die die Bundesrepublik Deutschland für ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) schuldet, wird vom Auftraggeber (= Erwerber) an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt.

In der Rechnung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers und die des Auftraggebers (s. o.) anzugeben und der steuerliche Hinweis „ohne Umsatzsteuer, steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“ anzubringen.

16.5 Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers

16.5.1 Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

16.5.2 Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungsspesen) vornimmt.

16.5.3 Sind sich die Vertragsparteien über den vorliegenden Preistyp nicht einig, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Preistyp und die preisrechtlich zulässige Preishöhe.

16.5.4 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 9).

16.5.5 Für Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 11).

16.6 Skontovereinbarung

Auf den/die zu zahlenden Betrag/Beträge gewährt der Auftragnehmer ein Skonto
in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen
in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen
nach Eingang der gemäß Ziff. 16.1 bzw. 16.2 dieses Vertrages Unterlagen geleistet
wird/werden.

16.7 Verzug

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben
2,50 EUR an Kosten zu berechnen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

16.8 Jahreswendeklausel

Der Auftraggeber behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für
Leistungen, die nach dem 2. November des Jahres erbracht werden, erst zu Beginn
des nächsten Haushaltsjahres zu leisten, ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird
hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch
machen, wenn besondere Umstände es erfordern.

16.9 Bagatellklausel

Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe
zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer
vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um
weniger als fünf Euro geändert wurde.

§ 17 Änderungsverfahren

17.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer Leistungsänderungen
im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist
für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen
des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in 30 Tagen und unter
Darlegung der Gründe in Textform mitteilen, ob es zumutbar ist oder nicht. Lehnt der
Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Auftraggebers ab, weil es unzumutbar ist,
ist das Änderungsverfahren beendet und der Vertrag gilt unverändert fort.

17.2 Lehnt der Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Auftraggebers nicht ab

17.2.1 und hat das Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder
Leistungszeitpunkte gemäß diesem Vertrag, schließen die Vertragsparteien unverzüglich
einen Änderungsvertrag.

17.2.2 und hat das Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung und/oder den
Leistungszeitraum bzw. Leistungszeitpunkte, unterbreitet der Auftragnehmer ein
Änderungsangebot unter Darlegung der Auswirkungen des Änderungsverlangens. Das
Änderungsangebot muss hinsichtlich der mit der Leistungsänderung unmittelbar

verbundenen Kosten und Einsparungen sowie hinsichtlich der sich daraus ergebenden etwaigen Erhöhungen oder Reduzierung der Vergütung nachvollziehbar dargestellt sein. Der Auftraggeber wird das Änderungsangebot des Auftragnehmers in 30 Tagen annehmen oder ablehnen. Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot an, schließen die Vertragsparteien unverzüglich einen Änderungsvertrag. Lehnt der Auftraggeber das Änderungsangebot ab, gilt dieser Vertrag unverändert fort.

- 17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber proaktiv und unverzüglich Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er Änderungen an der Leistung bspw. aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für zweckmäßig erachtet. Der Auftraggeber hat den Änderungsvorschlag des Auftragnehmers zu prüfen und dem Auftragnehmer innerhalb 30 Tagen mitzuteilen, ob er an der vorgeschlagenen Änderung interessiert ist. Soweit dies der Fall ist, findet Ziff. 17.2 entsprechende Anwendung. Erfolgt binnen der v. g. Frist keine Mitteilung des Auftraggebers, gilt der Änderungsvorschlag als abgelehnt.
- 17.4 Jedes Änderungsverlangen und jeder Änderungsvorschlag bedarf der Textform. Änderungsvorschläge, Änderungsangebote und sonstige Mitteilungen des Auftragnehmers sind der benannten Projektleitung sowie zeitgleich dem benannten Vertragsreferat des Auftraggebers zu übermitteln.
- 17.5 Die vorstehenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn sich nach der Abgabe des verbindlichen Angebots Änderungen an gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien

§ 18 Vertraulichkeit

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.
- 18.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen
- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
 - einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;

- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z. B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist;
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist;
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

- 18.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 18.4 Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.
- 18.5 Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren auch nach Beendigung des Vertrages (Ende der Vertragslaufzeit oder vorzeitige Lösung vom Vertrag) fort.

§ 19 Militärische Sicherheit

- 19.1 Die vom Auftragnehmer in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter haben die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Sofern die Vorschriften dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind diese beim Vertragsreferat BAAINBw U2.1 des Auftraggebers bzw. per E-Mail unter baainbwu2.1@bundeswehr.org anzufragen. Das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier und dem/r zuständigen Kasernenkommandanten/in der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.
- 19.2 Der Auftragnehmer hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals [enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort,

Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber] beim Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.

- 19.3 Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal nach §§ 8 und 36 keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.
- 20.2 Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.
- 20.3 Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem

Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 DSGVO zu berücksichtigen.

§ 21 Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz

- 21.1 Die Parteien sind verpflichtet, bei der Eingehung und Durchführung des Vertrages die Vorgaben des Kartellrechts uneingeschränkt zu beachten und geeignete Vorkehrungen zu deren Einhaltung zu treffen. Die Parteien gehen von der kartellrechtlichen Zulässigkeit der vertraglichen Vereinbarungen aus. Sollte eine zuständige Kartellbehörde nach Abschluss des Vertrages dennoch kartellrechtliche Bedenken gegen vertragliche Vereinbarungen äußern, werden die Parteien einvernehmlich versuchen, die Kartellbehörde von der kartellrechtlichen Zulässigkeit zu überzeugen. Gelingt dies nicht, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich in dem erforderlichen Maße anpassen, um den kartellbehördlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vertragsparteien verpflichtet, die mit der Vertragsanpassung für die jeweils andere Partei verbundenen Nachteile möglichst gering zu halten. Über die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Aufgaben werden sich die Parteien verständigen und dabei einen angemessenen Ausgleich untereinander anstreben.
- 21.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass er in Bezug auf den Betrieb des Auftragnehmers sowie dessen Beteiligung im Vergabeverfahren keine Vereinbarung getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 21.3 Vereinbarungen im Sinne von Ziff. 21.2 sind sämtliche von § 1 GWB erfassten Tatbestände, insbesondere Vereinbarungen über
- die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
- es sei denn, dass die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen nach Maßgabe des GWB zulässig sind.
- 21.4 Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über

die Gewinnmargen erteilen, welche der Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand erzielt hat. Der Auftraggeber wird die Informationen über die vertragsgegenständlichen Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.

- 21.5 Wenn sich der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15% des Netto-Auftragswertes dieses Vertrages gemäß Ziff. 4.1 dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den Auftraggeber zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- 21.6 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 22 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften

- 22.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderung in der Bezeichnung seiner Handelsfirma unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 22.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderungen in seiner Unternehmensstruktur, die seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber (bspw. Belange der militärischen Sicherheit) berühren können, spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung – wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich – in Textform anzuzeigen; dies umfasst insbesondere:
- Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
 - Änderungen der Gesellschafterstruktur;
 - Änderungen der Rechtsform sowie
 - Übertragungen einzelner Geschäftsbereiche.
- 22.3 Ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft – sofern eine solche vorliegt – oder ändert sich die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen

§ 23 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort

- 23.1 Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften

in Verbindung mit der VOL/B.

23.2 Sofern ein Mängelanspruch vom Auftragnehmer nicht ohne vorherige Befundung in seinem Werk anerkannt ist, verpflichtet sich dieser, die für ihn zuständige ZtQ-Regionalstelle über den Eingang des Auftragsgegenstandes, für den ein Mängelanspruch geltend gemacht wird, zu unterrichten, der ZtQ-Regionalstelle die Möglichkeit zur Teilnahme an der Befundung einzuräumen und mit den Maßnahmen zur Befundung nur in Anwesenheit bzw. nach Zustimmung der ZtQ-Regionalstelle zu beginnen.

23.3 Nacherfüllungsort ist der Erfüllungsort gemäß diesem Vertrag.

§ 24 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und der ZVB/BMVg.

§ 25 Vertragsstrafen

25.1 Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jede vollendete Woche der schuldhaften Überschreitung des in der jeweiligen Bestellung genannten Liefertermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v. H. der Nettovergütung des jeweils rückständigen Teils der Leistung der jeweiligen Bestellung zu zahlen. Jede Lieferung, die den in der Bestellung genannten Liefertermin überschreitet, begründet einen eigenständigen Anspruch auf Vertragsstrafe. Dies gilt nicht, wenn mehrere Lieferungen ihre Grundlage in derselben Bestellung hat (bspw. bei zwei verspätete (Teil-) Lieferungen aus derselben Bestellung). Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen wegen Überschreitung der Leistungstermine ist auf 5 v. H. der Nettovergütung der jeweiligen von der Überschreitung betroffenen Bestellung dieses Vertrages beschränkt.

Der Auftragnehmer kann die Vertragsstrafen abweichend von § 341 Abs. 3 BGB auch dann – und zwar bis zur Bezahlung der letzten, diesen Vertrag betreffenden Rechnung (Schlusszahlung) – verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei einer Annahme einer eventuellen Teilleistung nicht vorbehalten hat.

Der Strafanspruch des Auftraggebers entfällt, wenn der Auftragnehmer beweist, dass er die Überschreitung der jeweiligen in der Bestellung genannten Leistungstermine nicht zu vertreten hat. § 278 BGB bleibt unberührt.

25.2 Mit Verwirken der Vertragsstrafen nach Ziff. 25.1 werden diese zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer hat die verwirkten Vertragsstrafen spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu zahlen.

Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Auftragnehmer als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem Auftragnehmer nicht oder zu einem

späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.

Die Vertragsstrafe ist während des Verzuges gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Falle eines jeden Verzuges mit der Vertragsstrafenzahlung jeweils 2,50 EUR als Bearbeitungspauschale zu verlangen.

25.3 Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.

Abschnitt 5: Vertragsdauer

§ 26 Vertragslaufzeit

26.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung.

26.2 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung und endet nach vier Jahren oder mit Erreichen der Obergrenze dieser Rahmenvereinbarung, der Lieferung von 450 Kühlcontainern.

§ 27 (Vorzeitige) Vertragsbeendigung

27.1 Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

27.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 GWB vorlag, es sei denn, die Kündigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Grund während der Auftragsausführung eintritt.
- der Auftragnehmer Änderungen der Organisationsstruktur im Sinne von 22.4 vornimmt und diese dazu führen, dass der Auftragnehmer durch solche juristischen oder natürlichen Personen beherrscht wird, die ihren Sitz in einem Land gemäß der Staatenliste nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG haben;
- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt;
- der Auftragnehmer beabsichtigt, innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss dieses Vertrages den Geschäftsbetrieb einzustellen;
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;

- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt.

27.3 Sofern die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

27.4 Vor Ausübung seines Rücktritts- oder Kündigungsrechts hat der Auftraggeber etwaige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere eine Fristsetzung nach § 314 Abs. 2 BGB zu beachten.

27.5 Vertragsstrafen nach § 25 dieses Vertrages und Schadensersatzansprüche können neben der Kündigung geltend gemacht werden.

27.6 Die Kündigungserklärung bzw. Rücktrittserklärung bedarf der Schriftformen bzw. der elektronischen Form (§ 126 Abs. 1; §§ 126 a i. V. m. 127 Abs. 3 BGB).

Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten

§ 28 Spätere Lieferung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehör

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, ab dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages, Ersatzteile für die Vertragsgegenstände, zur Ausstattung oder Materialerhaltung der Vertragsgegenstände gehörende Zubehörteile, Werkzeuge und entsprechende Ersatzteile hierfür verfügbar zu halten. Es gilt § 12 ABBV.

Abschnitt 7: Anwendbares Recht / Gerichtsstand

§ 29 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über seine Gültigkeit ist Koblenz, Deutschland, sofern nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Dies gilt auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 30 § 30 Eskalationsverfahren

30.1 Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, bei Unklarheiten über Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie über dessen Auslegung auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages zu tragfähigen und kurzfristigen Kompromissen zu gelangen. Die jeweilige Interessenlage ist zügig offen zu legen. Die betroffene Rechtsposition ist in prüfbarer, objektiver und rationaler Form vorzutragen. Alle Beteiligten haben an einer Lösung mitzuarbeiten, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der jeweils Beteiligten einer angemessenen Lösung entspricht, die der vertraglichen Chancen- und Risikoverteilung möglichst nahekommt. Sollte trotz der beiderseitigen Anstrengungen eine kurzfristige verbindliche Regelung nicht

herbeigeführt werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien im Sinne einer störungsfreien Vertragsabwicklung interessengerechte Zwischenvereinbarungen zu treffen, die eine Wahrung der beiderseitigen Interessen bis zu einer endgültigen einvernehmlichen Regelung ermöglicht.

- 30.2 Konflikte sollen grundsätzlich unter Inanspruchnahme der nachfolgend beschriebenen Systematik gelöst werden. Kann eine Klärung auf einer Stufe nicht binnen 10 Werktagen herbeigeführt werden, ist die Eskalation in die nächsthöhere Stufe zu überführen.

Stufe 1: Fachebene/ Arbeitsgruppe

Soweit immer möglich, sollen Konflikte von der jeweiligen Fachebene/Arbeitsgruppe diskutiert, analysiert und gelöst werden. In der 1. Stufe sollen u. a. die technischen und sonstigen Sachverhaltsfragen vollständig und umfassend aufgeklärt werden.

Stufe 2: Projektleiter/ Projektverantwortliche

Soweit auf der Arbeitsebene eine Konfliktschlichtung innerhalb der o. g. Frist nicht möglich ist, sollen die jeweils vom Auftraggeber und Auftragnehmer in § 36 dieses Vertrages benannten Projektleiter/ Projektverantwortlichen für die Umsetzung dieses Vertrages angerufen werden und den Versuch einer gütlichen Einigung vornehmen.

Stufe 3: Leitungsebene

Scheitern auch die Bemühungen auf der Ebene der Projektleitung/ Projektverantwortlichen, soll eine Konfliktlösung auf Leitungsebene unter Teilnahme mindestens eines Abteilungsmitglieds des Auftraggebers und der Geschäftsführung des Auftragnehmers unternommen werden. In der 3. Stufe sollen nur Angelegenheiten von bedeutenden wirtschaftlichen oder rechtlichen oder sonstigen strittigen Punkten erörtert und entschieden werden.

Die jeweils nächsthöhere Stufe kann von den Parteien nur einberufen werden, sofern die Parteien die Gespräche auf einer Stufe in Textform für gescheitert erklären oder die Einigung auf einer Stufe als gescheitert gilt.

Die jeweilige Einigung auf einer Stufe gilt dann als gescheitert, wenn eine Partei weitere Verhandlungen endgültig ablehnt oder eine Partei nicht bereit ist, nach einer angemessenen Fristsetzung die nächsthöhere Stufe durchzuführen.

- 30.3 Die Vertragsparteien verzichten hiermit auf die klageweise Geltendmachung von Rechtspositionen vor ordentlichen Gerichten vor Durchlaufen bzw. Scheitern der vorbezeichneten Gesprächsabfolge. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Dringlichkeitsfällen.
- 30.4 Unabhängig davon, ob die Parteien ein Eskalationsverfahren nach vorstehenden Ziffern durchführen, berechtigen Unklarheiten und/oder Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten die Vertragsparteien nicht, die vertraglichen Leistungen einzustellen.

§ 31 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBL 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 32 Vorsorgeklausel

32.1 Zur Sicherstellung der Versorgung des Auftraggebers mit Leistungen durch den Auftragnehmer aus besonderem Anlass in Krise-, Spannungs- und Verteidigungsfall sowie aus Anlass von sonstigen Einsatzverpflichtungen der Bundeswehr, z. B. im UNO-Auftrag oder aus Bündnisverpflichtungen außerhalb einer Krise, vereinbaren die Parteien die Bestimmungen der als Anlage 10 beigefügten Vorsorgeklausel (Formular BAAINBw-B 077). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der Vorsorgeklausel entstehen nur dann, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Vorliegen eines besonderen Anlasses im o. g. Sinn anzeigt.

§ 33 Vertragsänderungen

- 33.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ oder „Änderungsvertrag“ bezeichnet sein.
- 33.2 Verbindliche Erklärungen des Auftraggebers in Bezug auf Auslegungen von Regelungen dieses Vertrages sowie Vertragsänderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Form durch das Vertragsreferat BAAINBw U2.1 abgegeben werden.

§ 34 Anwendung weiterer Regelungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend die

- Allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV), Ausgabe 01.05.1999, die im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 114 vom 24.06.1999, Seite 9840 ff. veröffentlicht sind,
- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 mit den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B“ (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 ist im Banz AT 13.07.2023 B1 vom
Seite 28 | 32

§ 35 AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 36 Ansprechpartner

36.1 Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind ausschließlich:

36.1.1 In Vertragsangelegenheiten:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Vertragsreferat U2.1
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
D-56073 Koblenz

36.1.2 In technischen Angelegenheiten:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Technikreferat U3.1
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
D-56073 Koblenz

36.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers für vertragliche / technischen Fragen ist:

Name, Vorname
Anschrift
Kontaktdaten

Name, Vorname
Anschrift
Kontaktdaten

§ 37 Vertragssprache

§ 38 Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit in den vorstehenden Ziffern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache. Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel

38.1 Im Fall von Widersprüchen und/oder Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Vertrages gelten die einzelnen Bestandteile in der folgenden Reihenfolge, soweit in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

- Dieses Vertragsdokument
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ABBV
- ZVB/BMVg
- VOL/B.

38.2 Sofern Widersprüche innerhalb eines Dokuments bzw. Anlagen, die auf gleicher Rangstufe stehen, auftreten, gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

38.3 Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll unverzüglich durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Soweit keine solche gesetzliche Regelung gegeben ist, werden die Parteien eine Regelung aushandeln, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Ist ein solches Aushandeln nicht möglich oder gefährdet dessen Dauer die erfolgreiche Durchführung des Projekts, ist der Auftraggeber berechtigt, die unwirksame Regelung, jedenfalls bis zum erfolgreichen Aushandeln, unter angemessener Berücksichtigung der ihm bekannten Interessen beider Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen am nächsten kommt, wenn der Punkt der Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

38.4 Wenn eine der beiden Vertragsparteien eine Unstimmigkeit feststellt, informiert sie unverzüglich die andere Vertragspartei, damit die Angelegenheit rechtzeitig erörtert und bereinigt werden kann.

38.5 Dieser Vertrag mitsamt seinen Anlagen enthält die abschließenden Regelungen zu den herein begründeten Rechten und Pflichten der Parteien. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

38.6 Dokumente, auf die in diesem Vertrag und seinen Anlagen verwiesen wird, sind integraler Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Rahmen des jeweiligen Verweises keine anderweitige Regelung getroffen wird.

38.7 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	Leistungsbeschreibung	Version/Datum: V1.0 / 05.03.2026
Anlage 2:	Material- und Leistungsliste	Version/Datum: 05.2026
Anlage 3:	Verfahrensmerkblatt für BRV [BAAINBw B R 140]	Version/Datum: 10.2013
Anlage 4:	Katalogisierungsklausel [BAAINBw-B 109]	Version/Datum: 09.2025
Anlage 5:	Ergänzende Bedingungen zur Katalogisierungsklausel [BAAINBw-B110]	Version/Datum: 09.2025
Anlage 6:	Besondere Forderungen bei Lieferungen von Versorgungsartikeln und Liefergegenständen mit Gefahrstoffen nach Chemikalienrecht [BAAINBw B T 503]	Version/Datum: 01.2024
Anlage 7:	Erklärung des Auftragnehmers über die Verwendung radioaktiver Stoffe [BAAINBw B 128]	Versionen/Datum: 09.2023
Anlage 8:	Datenblatt; Unterauftragnehmer [BAAINBw B-S 498]	Version/Datum: 12.2024
Anlage 9:	Rechnung; mit Packliste [BAAINBw B 054a]	Version/Datum: 12.2017
Anlage 10:	Anlageblatt; Vorsorgeklausel [BAAINBw B 077]	Version/Datum: 10.2017
Anlage 11:	Anlageblatt P [BAAINBw B-124]	Version/Datum: 02.2025
Anlage 12:	Lieferschein [BAAINBw B 048 D]	Version/Datum: 02.2016
Anlage 13:	Folgeblatt Lieferschein [BAAINBw B 048 E]	Version/Datum: 02.2016
Anlage 14:	Eingangs-/Auftragsbestätigung [BAAINBw B-N 044]	Version/Datum: 08.2021
Anlage 15:	Allgemeine Auftragsbedingungen [BAAINBw B 111]	Version/Datum: 09.2025

Anlage 16:	TL A-0032 Teil 1	Version/Datum: 9/11.2022
Anlage 17:	TL A-0032 Teil 5	Version/Datum: 07/2024

Koblenz,
Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Im Auftrag